



Verkauf und Abgabe von Chemikalien und Gegenständen an Messen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen

Dieses Merkblatt richtet sich an Personen, die in der Schweiz gefährliche Stoffe oder Zubereitungen sowie Gegenstände, die solche enthalten, an Messen, Ausstellungen etc. verkaufen oder Inverkehrbringen möchten.

Grundsätze für das Inverkehrbringen

Selbstkontrolle für Stoffe und Zubereitungen (Gemische)

Es dürfen nur Stoffe, Zubereitungen oder Gemische, die korrekt **beurteilt, eingestuft, verpackt, gekennzeichnet** und wenn erforderlich mit einem **Sicherheitsdatenblatt** versehen sind in Verkehr gebracht werden. Es besteht eine Meldepflicht für gefährliche Chemikalien in das schweizerische Produktregister.

-> siehe Merkblätter B01 für Stoffe und B02 für Zubereitungen

Zulassungspflicht für Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und Dünger

Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und Dünger benötigen ausserdem eine Zulassung der zuständigen Behörde (Anmeldestelle Chemikalien, BAG, 3003 Bern, bzw. Zulassungsstellen Dünger und Pflanzenschutzmittel, BLW, 3003 Bern).

Es dürfen nur zugelassene Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und Dünger in Verkehr gebracht, angepriesen und abgegeben werden.

-> siehe Merkblätter B03 für Biozidprodukte, B04 für Pflanzenschutzmittel und B05 für Dünger

Stoffspezifische Beschränkungen und Verbote beachten

Bei folgenden Produkten gibt es strengere stoffspezifische Regelungen als in der EU. Dies betrifft insbesondere Druckgaspackungen (Aerosole), Holzwerkstoffe, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Farben und Lacke (Liste nicht abschliessend).

-> siehe www.bafu.admin.ch/chemikalien > Fachinformationen > Verbote und Beschränkungen.

Grundsätze bei der Abgabe

Chemikalien dürfen nur für die von der Herstellerin angegebenen Verwendungszwecke und Entsorgungsarten angepriesen, angeboten oder abgegeben werden.

Chemikalien der Gruppe 1 (siehe Anhang) sowie Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel der Gruppen 2a und 2b **dürfen nicht an private Verwender abgegeben** werden.

Zusätzliche Bestimmungen beim Verkauf gewisser gefährlicher Chemikalien

Beim Verkauf von Chemikalien der Gruppe 2 und von Selbstverteidigungsprodukten an private Verwender gelten folgende Zusatzbestimmungen (siehe Merkblatt A04):

- **Information:** Kunden müssen über die Gefahren, die erforderlichen Schutzmassnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung dieser Chemikalien informiert werden.
- **Selbstbedienung:** Diese Produkte dürfen nicht in Selbstbedienung angeboten werden.
- **Abgabe an Minderjährige:** Keine Abgabe an unmündige Personen, ausser an solche, die beruflich oder gewerblich damit umzugehen haben (Lernende). Die Abgabe an nicht urteilsfähige Personen ist auch untersagt.
- **Warenmuster** Warenmuster dieser Produkte dürfen nicht abgegeben werden.
- **Sachkenntnissnachweis:** Die Abgabe darf nur unter Anleitung einer Person mit einem Sachkenntnissnachweis erfolgen (siehe Merkblatt C04).

Beim Verkauf von Chemikalien der Gruppe 1 an berufliche Endverbraucher gelten folgende Zusatzbestimmungen (siehe Merkblatt A05):

- **Information:** Kunden müssen über die Gefahren, die erforderlichen Schutzmassnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung dieser Chemikalien informiert werden.
- **Sachkenntnisnachweis:** Die Abgabe darf nur unter Anleitung einer Person mit einem Sachkenntnisnachweis erfolgen (siehe Merkblatt C04).

Hinweis auf die Sorgfaltspflicht

Neben den in diesem Merkblatt explizit aufgeführten Vorschriften für besondere Produkte ist bei jedem Umgang mit Chemikalien die allgemeine Sorgfaltspflicht zu beachten. Diese verlangt auch vom Handel die Berücksichtigung von Angaben der Hersteller auf der Etikette und im Sicherheitsdatenblatt. Dazu gehören insbesondere die Sicherheitsratschläge (z.B. "Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen").

Werbung

Werbung für Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände darf weder zu einer falschen Vorstellung über deren Gefährlichkeit für Mensch und Umwelt oder deren Umweltverträglichkeit noch zu unsachgemässer Verwendung oder Entsorgung verleiten.

Anpreisungen wie "ungiftig" oder "unschädlich" sind verboten.

In der Werbung dürfen Bezeichnungen wie "abbaubar", "ökologisch ungefährlich", "umweltfreundlich" und "gewässerfreundlich" nur dann verwendet werden, wenn die damit bezeichneten Eigenschaften gleichzeitig näher umschrieben werden.

Wer für gefährliche Chemikalien wirbt, welche private Verwender kaufen können, ohne vorher die Kennzeichnung gesehen zu haben, muss in allgemein verständlicher und deutlich lesbarer oder hörbarer Form auf die gefährlichen Eigenschaften hinweisen (Prospekte, Kataloge, Webshops etc. mit Bestellmöglichkeit).

Jede Werbung für Biozidprodukte bzw. Pflanzenschutzmittel muss ausserdem, deutlich hervorgehoben, folgende Aussagen enthalten:

- "Biozide sicher verwenden." bzw. „Pflanzenschutzmittel sicher verwenden“. Die Ausdrücke "Biozide" oder „Pflanzenschutzmittel“ können durch eine genauere Bezeichnung des Produkttyps ersetzt werden.
- "Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen."

Weitere Informationen zur Werbung sind erhältlich unter www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle > Werbung.

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Vor der Abgabe von gefährlichen Zubereitungen und Stoffen an berufliche Verwender und an Händler ist ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen.

SDB ausländischer Herkunft müssen in einigen Punkten "helvetisiert", d.h. an die schweizerischen Anforderungen angepasst werden (siehe Merkblatt C02).

Rücknahme

Die Abgeberin ist verpflichtet, gefährliche Chemikalien von nicht gewerblichen Verwendern zur fachgerechten Entsorgung zurückzunehmen. Bei Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln gilt die Rücknahmepflicht auch gegenüber beruflichen Verwenderinnen.

Die Rückgabe von Kleinmengen ist kostenlos.

Mitteilungspflicht

Händler, welche gewisse gefährliche Chemikalien abgeben und dazu Sachkenntnis benötigen (vgl. oben), und Inverkehrbringer von Chemikalien (Importeure, Hersteller) haben der zuständigen kantonalen Chemikalienfachstelle ihre Tätigkeit und eine Chemikalien-Ansprechperson mitzuteilen (siehe Merkblatt C03).

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.anmeldestelle.admin.ch.

Besuchen Sie auch die Website der Informationskampagne zum neuen Kennzeichnungssystem (GHS) www.cheminfo.ch.

Anhang: Definition der Chemikaliengruppen

Gruppe 1

1	Gefahrenpiktogramm	in Verbindung mit einem der H-Sätze*	Gefahrensymbol	in Verbindung mit einem der R-Sätze*
a.		H300 Lebensgefahr bei Verschlucken. H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt. H330 Lebensgefahr bei Einatmen.		R26 Sehr giftig beim Einatmen. R27 Sehr giftig bei Berührung mit der Haut. R28 Sehr giftig beim Verschlucken.
b.		alle Produkte mit diesem Gefahrenpiktogramm		alle Produkte mit diesem Gefahrensymbol
c.		H340 Kann genetische Defekte verursachen. H350 Kann Krebs erzeugen. H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen, H360 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.		R45 Kann Krebs erzeugen. R46 Kann vererbare Schäden verursachen. R49 Kann Krebs erzeugen beim Einatmen. R60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. R61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Gruppe 2

2	Gefahrenpiktogramm	in Verbindung mit einem der H-Sätze*	Gefahrensymbol	in Verbindung mit einem der R-Sätze*
a.		H301 Giftig bei Verschlucken. H311 Giftig bei Hautkontakt. H331 Giftig bei Einatmen.		R23 Giftig beim Einatmen. R24 Giftig bei Berührung mit der Haut. R25 Giftig beim Verschlucken.
b.		H370 Schädigt die Organe. H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.		R39 Ernste Gefahr irreversiblen Schadens. R48 Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition.
c.		H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.		R34 Verursacht Verätzungen. R35 Verursacht schwere Verätzungen.
d.		H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. (für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)		R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. (für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)
e.		H250 Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst. H260 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können. H261 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.		R15 Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase. R17 Selbstentzündlich an der Luft.
f.	unabhängig vom Gefahrenpiktogramm	H230 Kann auch in Abwesenheit von Luft explosionsartig reagieren. H231 Kann auch in Abwesenheit von Luft bei erhöhtem Druck und/oder erhöhter Temperatur explosionsartig reagieren. EUH019 Kann explosionsfähige Peroxide bilden. EUH029 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.	unabhängig vom Gefahrensymbol	R6 Mit und ohne Luft explosionsfähig. R19 Kann explosionsfähige Peroxide bilden. R29 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. R31 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. R32 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.

* Mindestens ein Gefahrenhinweis der betreffenden Gruppe oder Kombinationen davon.

Chemikalien mit Kennzeichnungsmerkmalen der Gruppe 1 und der Gruppe 2 gehören zur Gruppe 1.